

Bescheinigung

Hiermit wird dem Versicherungsnehmer

Name, Vorname:

Straße Nr.:

PLZ Ort:

bestätigt, dass der Hund (bei mehreren bitte Angaben für jeden einzelnen / Aufzählung)

Transpondernummer:

Rasse:

geboren am:

Transpondernummer:

Rasse:

geboren am:

Transpondernummer:

Rasse:

geboren am:

im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Hundehalter bei unserer Gesellschaft

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens /
Stempel

versichert ist.

Die vereinbarten Versicherungssummen belaufen sich auf _____ EUR für

Personen- und Sachschäden sowie auf _____ EUR für Vermögensschäden.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA ist der Halter / die Halterin verpflichtet, spätestens 3 Monate nach der Geburt des Hundes eine Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden) abzuschließen.

Die §§ 113 – 124 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) werden gemäß den gesetzlichen Regelungen des Bundeslandes Sachsen-Anhalt, hier § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt, berücksichtigt.

Stempel / Unterschrift durch einen Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft

Hinweis für die Versicherungsgesellschaft:

Entsprechend § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 3 HundeG LSA zur Deckung der durch einen Hund verursachten Personen- und Sachschäden besteht. Auf die Regelungen für Pflichtversicherungen gemäß §§113 – 124 VVG wird hingewiesen.

Der Abschluss dieser Pflichtversicherung ist der zuständigen Behörde durch den Hundehalter anzuzeigen. Zuständige Behörde nach § 117 Abs. 2 Satz 1 VVG ist die Gemeinde, in der der Hundehalter seinen Wohnsitz hat. – hier Stadt Sandersdorf-Brehna -

Zuwerhandlungen, also das Nichterbringen der Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann somit für Ihren Versicherungsnehmer ein Bußgeld von bis zu 10.000 Euro nach sich ziehen.